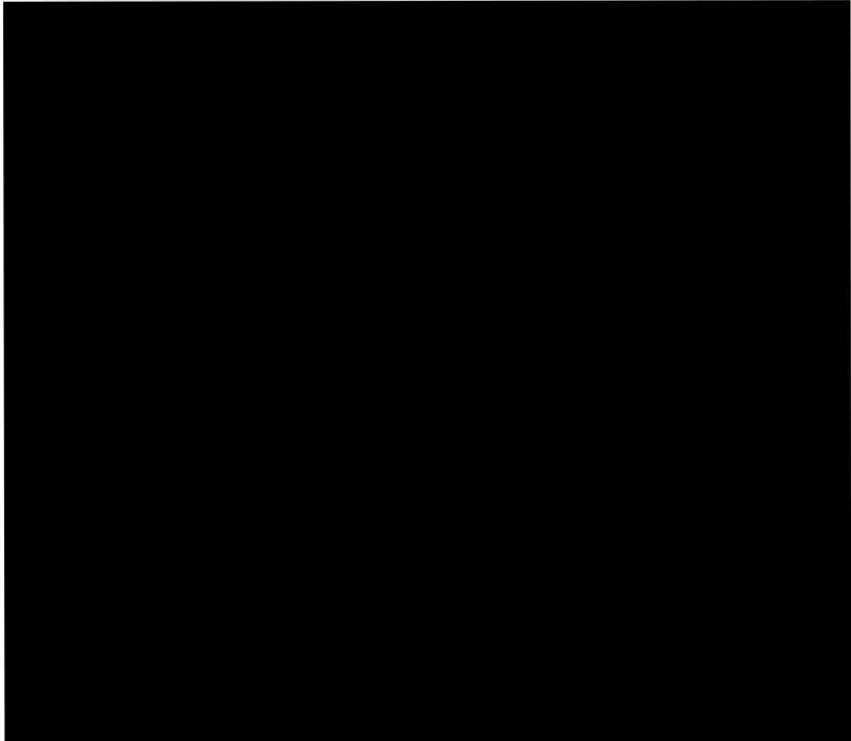


100-100-100

100-100-100



Az: IIA2-2509NK0055

Übereignungs- und Leihvertrag

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, dieser vertreten durch den Präsidenten des Bundesverwaltungsamtes, 50728 Köln, (im Folgenden "Zuwendungsgeberin" genannt)

und

der Freien und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Kultur, Sport und Medien (im Folgenden "Zuwendungsempfängerin" genannt)

wird folgender Übereignungs- und Leihvertrag geschlossen:

§ 1

Gegenstand des Vertrages sind die nachfolgenden Werke von Philipp Otto Runge, welche die Zuwendungsempfängerin mit Mitteln der Zuwendungsgeberin erworben hat:

1. „Lehrstunde der Nachtigall“, 1804/05, Öl/Leinwand, 104,7 x 85,8 cm
2. „Farbenskizze zum Elternbildnis“, 1806, Öl/Leinwand, 63,5 X 41,6 cm
3. „Otto Sigismund im Klappstuhl“, 1805, Öl/Leinwand, 40 x 35,5 cm
4. „Selbstbildnis im blauen Rock“, 1805, Öl/Holz, 40,3 x 28,9 cm
5. „Selbstbildnis im braunen Kragen“, 1802, Öl/Leinwand, 37 x 31,5 cm

§ 2

Die Zuwendungsempfängerin überträgt der Zuwendungsgeberin an dem Gegenstand des Vertrages das Miteigentum in Höhe von 12,1231 %.

Anstelle der Übergabe wird ein Leihverhältnis vereinbart, aufgrund dessen die Zuwendungsgeberin der Zuwendungsempfängerin das Objekt als Dauerleihgabe belässt.

§ 3

Die Zuwendungsempfängerin wird die Leihgabe an folgendem Standort aufbewahren:

Hamburger Kunsthalle
Glockengießerwall
20095 Hamburg

§ 4

- (1) Die Zuwendungsempfängerin verpflichtet sich, die Leihgabe sachgemäß aufzubewahren und pfleglich zu behandeln sowie alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zum Schutz der Leihgabe vor Verlust, Beschädigung oder sonstiger Verschlechterung zu treffen.
Im Falle einer Besitzüberlassung an Dritte stellt die Zuwendungsempfängerin sicher, dass entsprechende Verpflichtungen von diesen übernommen und erfüllt werden.
- (2) Einen etwaigen Verlust sowie jede Beschädigung oder sonstige nachteilige Veränderung im Zustand der Leihgabe hat die Zuwendungsempfängerin der Zuwendungsgeberin unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die Zuwendungsempfängerin trägt neben den gewöhnlichen Erhaltungskosten auch die Kosten für eventuell notwendige Restaurierungsmaßnahmen.
- (4) Die Zuwendungsempfängerin wird der Zuwendungsgeberin alle fünf Jahre, erstmals am 20.04.2012 einen Bericht über den Erhaltungs- und Pflegezustand der Leihgabe erstatten.

Az: IIA2-2509NK0055

§ 5

- (1) Die Zuwendungsempfängerin verpflichtet sich, nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Zuwendungsgeberin über die Leihgabe *oder Teile davon* zu verfügen.
Dies gilt auch für die Besitzüberlassung an Dritte sowie die dauernde oder vorübergehende, 8 Wochen überschreitende Verlegung der Leihgabe an einen anderen als den in § 3 genannten Standort; ausgenommen hiervon sind Verlegungen zur Durchführung von Restaurierungsarbeiten; bei einer kurzzeitigen Ausleihe bis zu 8 Wochen ist die Zuwendungsgeberin zuvor hiervon zu unterrichten.
- (2) Die Zuwendungsgeberin hat das Recht, die Leihgabe in Absprache mit der Zuwendungsempfängerin vorübergehend an sich zu nehmen oder Dritten zur Verfügung zu stellen.
- (3) Die Zuwendungsempfängerin sichert zu, dass Vertreter oder Beauftragte der Zuwendungsgeberin jederzeit Zugang zur Leihgabe erhalten.

§ 6

In Ausstellungen, Ausstellungskatalogen und sonstigen Veröffentlichungen hat die Zuwendungsempfängerin auf das *Miteigentum* der Zuwendungsgeberin und deren Unterstützung beim Erwerb der Leihgabe hinzuweisen.

Bei Ausstellungen oder Publikationen durch Dritte stellt die Zuwendungsempfängerin sicher, dass ein entsprechender Hinweis durch diese erfolgt.

Die Übertragung von urheberrechtlichen Nutzungsrechten an der Leihgabe auf Dritte durch die Zuwendungsempfängerin bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Zuwendungsgeberin.

§ 7

Die der Zuwendungsempfängerin nach diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen sind zugleich Inhalt des zwischen den Parteien durch Bescheid vom 02.09.2009 begründeten öffentlich-rechtlichen Zuwendungsverhältnisses. Verstöße gegen diese Pflichten können daher - neben anderen Sanktionen - auch die Aufhebung des Zuwendungsbescheides und Rückforderung des Zuwendungsbetrages zur Folge haben.

§ 8

Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Für die Zuwendungsgeberin

Köln, den 02.09.2009

Bundesverwaltungsamt

Für den/die Zuwendungsempfänger/in

Jaubing, den 18.9.2009

